

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1470001/007-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Beranek-
Stibitzhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12474

Datum

11. August 2020

Betrifft

Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, Richtlinienumsetzung RL (EU) 2018/843, sog. "5. Geldwäsche-Richtlinie", Regierungsvorlage, Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.08.2020

Ltg.-**1216/St-11/1-2020**

R- u. V-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle wird die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI. Nr. L 156 vom 19. Juni 2018 S 43 (sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“) in das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz umgesetzt.

1. Ist- Zustand:

Das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz verweist in Umsetzung der Geldwäsche- Richtlinie auf das vom Bund beschlossene Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (im Folgenden: WiEReG).

Mit der letzten Novelle des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, kundgemacht mit LGBl. Nr. 36/2018, wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „4. Geldwäsche-Richtlinie“) vollständig umgesetzt. Dies erfolgte durch Inanspruchnahme der Öffnungsklausel in § 1 Abs. 2 Z 16

WiEReG mit einem Verweis auf Bestimmungen des vom Bund beschlossenen Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG).

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“) ua. in Artikel 17 das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (im Folgenden: WiEReG) novelliert. Weitere Änderungen des WiEReG erfolgten mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, und dem 3.COVID-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, Artikel 3.

2. Soll- Zustand:

Da das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz auf das zuletzt durch BGBl. I Nr. 23/2020 geänderte WiEReG verweist, ist dessen Zitierung anzupassen, um die notwendigen inhaltlichen Regelungen entsprechend zu übernehmen.

Zugleich wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen eine Abkürzung im Kurztitel der Gesetzesbezeichnung eingeführt.

Anlass und vorrangiges Ziel dieser Novelle ist daher – insbesondere auch in Anbetracht der noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/0003 betreffend die Umsetzung der 4.Geldwäsche-Richtlinie und Nr. VV 2020/2042 betreffend die Umsetzung der 5.Geldwäsche-Richtlinie - die Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie. Ein Verzicht auf die Umsetzung der RL (EU) 2018/843 stellt daher keine zulässige Option dar.

Eine inhaltliche Änderung zusätzlich zu den unionsrechtlichen Erfordernissen ist nicht vorgesehen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art.°10 Abs. 1 Z 13 iVm § 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften: Keines

5. EU-Konformität:

Durch die Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“) im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds umgesetzt.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Als Teil der Umsetzung der von der Richtlinie (EU) 2018/843 erforderten Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität im Register der Wirtschaftlichen Eigentümer wurde im WiEReG eine Verpflichtung zur jährlichen Bestätigung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt. Dadurch wird innerhalb der Verwaltung mit einem gewissen Vollzugsaufwand durch Anfragen der Rechtsträger einerseits und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Stiftungen und Fonds gerechnet. In der Bevölkerung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die Erlassung eines der vorliegenden Novelle entsprechenden Gesetzes führt im Bereich des Landes Niederösterreich zu keinem finanziellen Mehraufwand.

Lt. Vorblatt/WVA zum Begutachtungsentwurf WiEReG, Zahl BMF-460000/0005-III/6/2019, Seite 1 (abrufbar www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/Begutachtungsentwürfe/Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) wird bei den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte angegeben: „Die Kosten für die technische Umsetzung der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/843 betragen Euro 387.818....Die Kosten wurden auf der Grundlage des Begutachtungsentwurfes von der Statistik Austria und der BRZ GmbH geschätzt...“ . Durch die Einbindung der aktuell 74 in NÖ landesgesetzlich eingerichteten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds wird für den Bund mit keinem finanziellen Mehraufwand gerechnet.

Lt. Vorblatt/WVA zum Begutachtungsentwurf WiEReG, Zahl BMF-460000/0005-III/6/2019,

Seite 2 (abrufbar www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/Begutachtungsentwürfe/Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) werden die Auswirkungen für die Verwaltungskosten für Unternehmen durch die neue Informationsverpflichtung insgesamt mit einer Belastung von rund Euro 184.000.- pro Jahr angegeben.

Für jene Gemeinden, Gebietskörperschaften sowie Verwaltungsorgane in NÖ, die gemeinnützige Stiftungen und Fonds verwalten, wird aufgrund des geringen zusätzlichen Aufwandes für die jährliche Bestätigungspflicht der Daten im Wirtschaftliche Eigentümer Register mit keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand gerechnet.

8. Konsultationsmechanismus:

Die vorliegende rechtsetzende Maßnahme unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Die Einführung der Abkürzung „NÖ LStFG“ im Titel erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 1):

Mit dem EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, hat der Bund in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 („5. Geldwäsche-Richtlinie“) ua. in Artikel 17 das

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) novelliert, so auch die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 7, 12, 14, 15, 16 WiEReG, auf welches das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz verweist. Eine weitere Änderung des WiEReG, der §§ 14, 16, erfolgte mit dem Finanz-Organisationsreformgesetz - FORG, BGBl. I Nr. 104/2019 und des § 18 mit dem 3.COVID-19 Gesetz, BGBl. I 23/2020, Artikel 3.

Da das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz auf das WiEReG verweist, ist dessen Zitierung anzupassen, um die zur Umsetzung der sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“ notwendigen inhaltlichen Regelungen ins Landesrecht zu übernehmen und dadurch die vollständige Richtlinienumsetzung zu gewährleisten.

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3):

Zusätzlich zu den Bestimmungen der § 1 Abs. 2 Z 16, § 3, § 4, § 7, § 12, § 14, § 15, § 16 und § 18 WiEReG, auf welches das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz verweist, wird ein Verweis auf § 10 und § 10a WiEReG aufgenommen (Anm. der Verweis auf § 5 WiEReG – Meldepflicht - findet sich in § 39 Abs. 2 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz). Für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen, Stiftungsfonds und Fonds notwendige inhaltlich umzusetzende Regelungen sind folgende:

.) § 4 WiEReG (Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer)

Gemäß § 4 WiEReG haben Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern (einschließlich wirtschaftliche Eigentümer aufgrund von Anteilen an Aktien und Inhaberaktien, Stimmrechten, Beteiligungen oder andere Formen von Kontrolle) diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bestimmung werden Art.1 Nummer 15 lit.a und Art.1 Nummer 16 lit.a der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 1 und Art.31 Abs. 1 ändern (vgl. Erläuterungen zu BGBl. I Nr.62/2019).

.) § 5 WiEReG (Meldung der Daten durch die Rechtsträger/ Meldepflicht)

Im Schlussteil des § 5 Abs.1 WiEReG wird eine Verpflichtung zur jährlichen Bestätigung der Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer festgelegt.

Gemäß § 5 Abs.1 WiEReG haben Rechtsträger, die nicht gemäß § 6 von der Meldepflicht befreit sind, binnen vier Wochen nach der Durchführung der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs.3 die Änderungen zu melden

oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.

Nach dem Einloggen müssen die Rechtsträger die Daten des bereits mit den zuletzt gemeldeten Daten vorbefüllten Meldeformular kontrollieren und absenden.

Von der Änderung sind jene Rechtsträger betroffen, bei denen sich keine unterjährigen Änderungen ergeben und bei denen auch bei der jährlichen Überprüfung keine Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden. Mit dieser Bestimmung soll der Zeitpunkt der Abgabe einer Änderungsmeldung präzisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die - von der RL (EU) 2018/843 in Art.1 Nummer 15 lit.b und Art. 1 Nummer 16 lit.f verlangte Aktualität der Daten soll (zusätzlich zu den Maßnahmen in § 14 WiEReG) vorbeugend durch die Verpflichtung zur Meldung nach der jährlichen Durchführung umgesetzt werden (vgl. Erläuterungen zu BGBl. I Nr.62/2019).

Das bedeutet, dass landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds binnen 4 Wochen nach Durchführung ihrer Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung ihrer Wirtschaftlichen Eigentümer einmal pro Jahr eine Meldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register abgeben müssen, entweder in der Form einer Änderungs- oder einer Bestätigungsmeldung. Diese jährliche Bestätigungspflicht der Daten im Register wird auf die Mehrheit der landesgesetzlich eingerichteten Stiftungen und Fonds zutreffen.

Da das Meldeformular bereits mit den zuletzt gemeldeten Daten vorbefüllt wird, ist mit nur einem geringen zusätzlichen Aufwand für das Einloggen, die Kontrolle der Daten und das Absenden des Meldeformulars zu rechnen (vgl. Vorblatt/WVA zum Begutachtungsentwurf WiEReG, Zahl BMF-460000/0005-III/6/2019, Seite 1 (abrufbar www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/Begutachtungsentwürfe/Finanzmarkt-Geldwäschegesetz)).

.) § 7 WiEReG (Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer)

Gem. § 7 Abs.3 WiEReG hat die Bundesanstalt Statistik Österreich geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Daten über einen wirtschaftlichen Eigentümer einer Gesellschaft nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende seines wirtschaftlichen Eigentums an dieser Gesellschaft und die Daten eines Rechtsträgers nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Rechtsträgers im Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht mehr zugänglich sind.

In dieser Bestimmung wurde mit dem letzten Halbsatz Art. 1 Nummer 15 lit.g und Art.1 lit.j der Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt, die Art.30 Abs.10 letzter Unterabschnitt und Art. 31 Abs.9 letzter Unterabschnitt der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern (vgl. Erläuterungen zu

.) **§ 10 WiEReG** (Öffentliche Einsicht), **§ 10a WiEReG** (Beschränkung der öffentlichen Einsicht)

Gemäß § 10 WiEReG kann von jedermann im elektronischen Weg ein mit einer Amtssignatur der Registerbehörde versehener öffentlicher Auszug aus dem Register angefordert werden. Dieser Auszug enthält folgende Angaben:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 1 Nummer 15 lit.c der und Art. 1 Nummer 16 lit.d Richtlinie (EU) 2018/43 umgesetzt, die Art. 30 Abs. 5 und Art. 31 Abs.4 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern. Entsprechend den Erwägungsgründen 30 bis 36 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll ein öffentlicher Zugang zu den von der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 geforderten Mindestinformationen eingerichtet werden. Der öffentliche Zugang ersetzt die bisherige Einsicht der Verpflichteten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. § 9 WiEReG) und wird über die Homepage des Bundesministers für Finanzen gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ermöglicht werden (vgl. Erläuterungen zu BGBI. I Nr.62/2019).

Da der Zugang zum Register für wirtschaftliche Eigentümer nunmehr öffentlich sein muss und die dafür von der RL (EU) 2018/843 geforderten Mindestdaten (das sind lt. Art. 1 Nummer 15 lit.c) Namen, Monat und Jahr der Geburt, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) nicht im NÖ Stiftungs- und Fondsregister enthalten sind, ist die Anwendbarkeit des § 10 WiEReG für landesgesetzliche Stiftungen und Fonds ausdrücklich in § 39 Abs. 3 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz aufzunehmen.

Um dabei die Interessen der Stiftungen und Fonds zu wahren, hat auch ein Verweis auf §10a WiEReG (Beschränkung der öffentlichen Einsicht) zu erfolgen.

.) **§ 12 Abs.3 bis 5 WiEReG** (Behördliche Einsicht in das Register)

Entsprechend dem Erwägungsgrund 44 der Richtlinie (EU) 2018/843 soll die Rolle jener öffentlichen Behörden gestärkt werden, die als zuständige Behörden fungieren und über besondere Zuständigkeiten für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügen. Zu diesem Zweck sollen die Registerbehörde, die Geldwäschemeldestelle und die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte für strafrechtliche Zweck verbesserte Suchmöglichkeiten nach natürlichen Personen und

obersten Rechtsträgern erhalten. Mit Abs. 5 wird Art.1 Nummer 15 lit.f der Richtlinie (EU) 2018/843, der Art. 30 Abs.7 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändert, umgesetzt, um anderen Behörden die öffentlich zur Verfügung stehenden Auszüge zur Verfügung zu stellen. Damit wird den Mindestanforderungen der Richtlinie entsprochen (vgl. Erläuterungen zu BGBl. I Nr. 62/2019).

.) **§ 14 WiEReG** (Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer)

Mit den Änderungen in Abs. 2 und dem neu eingefügten Abs. 3 werden Art. 1 Nummer 15 lit.b und Art. 1 Nummer 16 lit.f der Richtlinie (EU) 2018/843, die Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 Abs.5 der Richtlinie (EU) 2015/849 ändern, umgesetzt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen Daten angemessen, präzise und aktuell sind (vgl. Erläuterungen zu BGBl. I Nr.62/2019).

.) In **§ 15 WiEReG** wurden die Strafbestimmungen neu gefasst;

Gemäß § 15 Abs.1 WiReG macht sich eines Finanzvergehens schuldig, wer vorsätzlich wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, indem er

1. eine unrichtige oder unvollständige Meldung (§ 5) abgibt,
2. seiner Meldepflicht (§ 5) beharrlich nicht nachkommt,
3. bei Wegfall einer Meldebefreiung nach § 6 keine, eine unrichtige oder eine unvollständige Meldung abgibt, oder
4. Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt (§ 5 Abs.1),

und ist mit Geldstrafe bis zu 200 000 Euro zu bestrafen. Wer die Tat grob fahrlässig begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 15 Abs.2 WiEReG macht sich eines Finanzvergehens schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung von § 3 Abs.2 die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 3 Abs.1 erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen nicht bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufbewahrt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 75 000 Euro zu bestrafen.

Durch die Neufassung des § 15 WiEReG soll eine stärkere Abstufung der Sanktionen anhand des mit den Verletzungen von Pflichten nach diesem Bundesgesetz verbundenen Unrechts ermöglicht werden (vgl. Erläuterungen zu BGBl. I Nr.62/2019).

Über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 hinausgehend hat der Bundesgesetzgeber mit BGBl. I Nr. 62/2019 in § 5a WiEReG mit dem sog. Compliance- Package eine Speicherungsmöglichkeit im Register der Wirtschaftlichen Eigentümer für Dokumente, welche für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, geschaffen.

Durch die Möglichkeit auf Compliance Packages von übergeordneten Rechtsträgern zu verweisen, kann das Compliance-Package einer Holdinggesellschaft mit internationaler Eigentümerstruktur oder einer Privatstiftung jeweils für alle untergeordneten Rechtsträger verwendet werden.

Die Bestimmungen über das Compliance-Package und damit der mit der Erstellung und Übermittlung eines Compliance-Packages verbundene Aufwand wird für die landesgesetzlich eingerichteten gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds nicht übernommen, weil das Compliance-Package keine zwingende Richtlinienumsetzung darstellt und die Speichermöglichkeit für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds keine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bedeuten würde.

Zu Z 4 (§ 40):

In der Bestimmung über die Umsetzung von Unionsrecht wird nun in Ziffer 2 (neu) auf die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog. „5. Geldwäsche-Richtlinie“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, hingewiesen.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog. „4. Geldwäsche-Richtlinie“) wird in Ziffer 1 (neu) verschoben und § 40 aus Gründen der Übersichtlichkeit neu strukturiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. D a n n i n g e r
Landesrat